

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 9 (1962)
Heft: 3

Artikel: Wehrmann und Zivilschutz
Autor: Frick, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wehrmann und Zivilschutz

Von Oberstkorpskommandant Robert Frick,
Ausbildungschef der Armee

Die Entwicklung der modernen Kriegstechnik, die es heute zulässt, dass Vernichtungswaffen grössten Ausmasses über Kontinente hinweg nicht nur die Armeen und ihre Einrichtungen, sondern vor allem die Bevölkerung in den Städten, in den wichtigen Industriegebieten, an Achsen und Drehpunkten des lebensnotwendigen Verkehrs treffen, hat dazu geführt, dass die militärische Landesverteidigung allein unser Volk, die Freiheit und Unabhängigkeit unserer Heimat nicht mehr zu schützen vermag. Der Krieg ist total geworden und greift in alle Lebensgebiete ein, er fordert somit auch von uns die totale Landesverteidigung. Die stärksten und teuersten Waffen würden nutz- und sinnlos, sollten hinter der militärischen Abwehrfront der Widerstandswille und die Widerstandskraft des Volkes zerbrechen, weil es, schutz- und ratlos geworden, der Panik verfällt und somit auch den ideologischen Angriffsmitteln des Gegners nicht mehr standhält.

Die totale Abwehrbereitschaft, deren Ausbau heute eine der besten Antworten gegenüber den auch gegen uns gerichteten Drohungen ist, welche Freiheit und Menschenwürde einschränken oder gar abschaffen möchten, ist so stark wie das schwächste ihrer Glieder. Mit der militärischen, der wirtschaftlichen, der geistigen und sozialen Landesverteidigung kommt daher heute dem Zivilschutz, den Massnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenzeiten besondere Bedeutung zu. Nur ein kriegsgenügender Zivilschutz kann seinen Teil dazu beitragen, dass auch die Moral und der Widerstandswille der Bevölkerung allen Anfechtungen gegenüber stark bleiben. Die Armee und ihre Führer selbst haben das grösste Interesse daran, dass der Zivilschutz in unserem Lande auf allen Gebieten jenen Ausbau erfährt, der auch dem Wehrmann an der militärischen Abwehrfront die Gewissheit gibt, dass er noch etwas zu verteidigen hat und für seine Lieben zu Hause, für Heim und Arbeitsplatz alle menschenmöglichen Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Die Armeeführung hat es daher begrüsst, dass aus der Arbeit der eidgenössischen Expertenkommission für das Zivilschutzgesetz, dem daraus resultierenden Entwurf des Bundesrates und den darauf folgenden Beratungen der eidgenössischen Räte eine gesetzliche Grundlage für die zivile Landesverteidigung geschaffen wurde, die realistisch den Gegebenheiten unseres Landes Rechnung trägt. Das Zivilschutzgesetz, das auf dem vom Schweizervolk im

Mai 1959 angenommenen Verfassungsartikel 22^{bis} aufgebaut ist, ist dazu berufen, eine Lücke in unserer totalen Abwehrbereitschaft zu schliessen. Das Gesetz allein bleibt aber toter Buchstabe und auch eine gefährliche Selbsttäuschung, wenn nicht mit den Behörden aller Stufen auch alle Bevölkerungsteile bemüht sind, für seine Erfüllung die notwendige Bereitschaft zu zeigen und dafür auch Opfer an Zeit und Mitteln zu bringen.

In den Diskussionen um das Gesetzeswerk und auch in den Beratungen der eidgenössischen Räte bildete neben den finanziellen Konsequenzen die Umschreibung der Schutzdienstpflicht den eigentlichen Schlüsselpunkt der Vorlage. Der Artikel 34 des Gesetzes umfasst heute die Schutzdienstpflicht aller Männer vom 20. bis zum 60. Altersjahr. Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind nach Artikel 35 nicht schutzdienstpflichtig, sie werden aber davon nach Entlassung aus der Wehrpflicht erfasst. In Artikel 36 wird jedoch dem Bundesrat das Recht zugestanden, die Schutzdienstpflicht für Männer, die ihre gesetzliche Dienst- oder Hilfsdienstpflicht erfüllt haben, insbesondere, wenn sie in nicht organisationspflichtigen Gemeinden wohnen, zu beschränken. Gleichzeitig wird in diesem Artikel auch festgehalten, dass der Bundesrat Schutzdienstpflichtige, die in der Armee, insbesondere in der Ortswehr, Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, zu diesem Zweck von der Schutzdienstpflicht befreien kann, wie er auch den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen für die Verstärkung der Polizei zur Verfügung stellt.

Diese Lösung, die grundsätzlich alle nicht in der Armee eingeteilten Männer der Schutzdienstpflicht unterstellt, den besonderen Gegebenheiten aber durch die Möglichkeit von Ausnahmen Rechnung trägt, kann für unsere Verhältnisse als zweckmässig

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck:
Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer III/1962

| | |
|--|----|
| Wehrmann und Zivilschutz | 41 |
| Waffen, die uns bedrohen | 45 |
| Zivilschutz und Landwirtschaft | 50 |
| Hilfe aus der Luft | 53 |
| Wohnen im Schutzraum | 54 |
| Zivilschutz in der Schweiz | 60 |
| ... und im Ausland | 62 |
| Zivilschutzfibel, 15. Folge | 63 |

betrachtet werden. Wichtig ist, was das Gesetz im Artikel 36 einleitend über die Verwendung ehemaliger Wehrmänner sagt und festhält, dass bei der Einteilung von ehemals Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation deren militärische Erfahrung nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist.

Die aus der Wehrpflicht entlassenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten dürfen, wenn sie die hier geschilderte Bedeutung des Zivilschutzes als Teil unserer totalen Abwehrbereitschaft erkannt haben, ihre Einteilung in den Zivilschutz nicht als Herabsetzung empfinden. Die Mitarbeit im Zivilschutz ist wie der Einsatz an der militärischen Abwehrfront eine Pflicht dem Lande gegenüber, die genau so ernst zu nehmen ist wie der Dienst im Wehrkleid. Wer heute in einem der Dienstzweige des Zivilschutzes steht, arbeitet hier nicht nur für den Schutz seines Lebenskreises, seine Familie und sein Besitztum, er leistet auch einen Dienst den jüngeren Kameraden gegenüber, die, von ihren Familien und Arbeitsstätten getrennt, ihre Pflicht als Wehrmänner in der Armee erfüllen. Er hat zudem das Privileg, die Schutzdienstpflicht in seinem Heim, an seinem Wohnort oder an seinem Arbeitsplatz erfüllen zu dürfen.

Es war seit jeher die Aufgabe der Armee, durch ihre Präsenz und ihre Stärke im Frieden alle Berechnungen eines möglichen Angreifers nicht aufgehen zu lassen und damit das Land davor zu bewahren, zum Kriegsschauplatz zu werden. Dieser Aufgabe ist unsere Armee in zwei Weltkriegen gerecht geworden. In diese Berechnungen, die heute die materielle und moralische Stärke eines Landes ausmachen, werden auch die Massnahmen der zivilen Landesverteidigung miteinbezogen. Es ist daher wichtig, dass sich die nach der stufenweisen Realisierung der Armeeform aus der Wehrpflicht entlassenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten willig und verständnisvoll in die Organisation des Zivilschutzes eingliedern lassen, um ihm durch die Nutzenanwendung ihrer in verschiedenen Gradstufen und Waffengattungen der Armee erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten jene Stärke und Schlagkraft zu geben, die uns, vereint mit der Armee und den übrigen Teilen der totalen Landesverteidigung, ruhiger in die Zukunft blicken lassen. Es gibt keine Waffengattung der Armee, denken wir z. B. nur an die Sanitäts-, Genie- oder Uebermittlungstruppen, die den darin eingeteilten und aufgewachsenen Wehrmännern

nicht beste Voraussetzungen mit auf den Lebensweg gibt, die später in den verschiedenen Dienstzweigen des Zivilschutzes wertvollstes Kapital sind. Es wird in unserem Lande auch keine Gemeinde geben, die sich nicht bewusst und dankbar die Dienste dieser ehemaligen Wehrmänner sichert.

Ein letzter Punkt scheint mir besonders wichtig und ausschlaggebend. In Artikel 37 des Zivilschutzgesetzes wird gesagt, dass Frauen und Töchter nach Vollendung des 16. Altersjahres die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen können. In der Botschaft des Bundesrates zum Zivilschutzgesetz wurde erwähnt, dass eine kriegsgenügende Zivilschutzorganisation in unserem Lande auf die freiwillige Mitarbeit der Frauen angewiesen ist und rund 480 000 Frauen und Töchter benötigt werden. Wir brauchen diese Frauen und hoffen vor allem, dass sie sich für den Schutz der eigenen Familie und der erweiterten Hausgemeinschaft zur Verfügung stellen werden. Wenn wir aber dieser Erwartung Ausdruck verleihen, muss es selbstverständlich sein, dass sich die Männer im noch besten Mannesalter dieser sittlichen und humanitären Verpflichtung unserer Zeit nicht zu entziehen versuchen, sondern sich dem Zivilschutz ohne äusseren Zwang, aber überzeugt und zugriffig zur Verfügung stellen. Voraussetzung dafür ist, dass sich alle Wehrmänner heute schon für die Belange des Zivilschutzes interessieren und auch als Bürger dafür einstehen; denn im Kontakt mit ihrem Wohnkreis wird es dann für sie leichter sein, nach der Entlassung aus der Wehrpflicht in der Zivilschutzorganisation ihrer Gemeinde den Platz einzunehmen, auf dem sie für die Erstarkeung dieses wichtigen Gliedes unserer totalen Abwehrbereitschaft den besten Beitrag leisten können.

Wehrmann und Zivilschutz sind heute eine Interessengemeinschaft geworden. Die Einteilung und der Einsatz in der zivilen Landesverteidigung sind nicht weniger wert als der Dienst in der Armee. Der Wehrmann hat jenen mit Achtung und Dankbarkeit gegenüberzutreten, die ihm die Erfüllung seiner militärischen Aufgabe erleichtern und die Gewissheit geben, dass für seine Lieben zu Hause, für Heim und Arbeitsplatz alle erdenklichen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Das ist die schöne und dankbare Aufgabe der Frauen und Männer des Zivilschutzes.

R. Frick

xylophene SOR

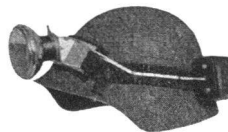
schützt das Holz vor Insektenbefall und Fäulnis



Produkte der
Dr. R. Maag AG Dielsdorf

ZIVILSCHUTZ + FEUERWEHR

NEU: «ATLANTIC F»-Laternen, kombiniert mit Scheinw., Flut- und Bodenlicht sowie für verschiedene Signalwecke mit einlegbaren Farbenscheiben und mit praktischem Umhänger zum Tragen auf der Brust. Absolut unverwüstlich, rostfrei u. wasserdicht. Brenndauer oa. 30 bis 35 Stunden. Preis Fr. 28.— plus Umhänger und Farbensatz.



Stirn- und Helmlampe «METALLUM». Sehr lichtstark und robust. Mit Gehäuse für 3 Monozellenbatterien oder Taschenlampengehäuse (auf dem Helm tragbar). Kein Wackeln auf dem Helm. Preis ohne Batterien Fr. 31.—. Hierzu Batterien von bester Qualität, Schweizer Fabrikat. Ferner, neuzeitliche Scheinwerferlampen mit Trocken- und aufladbaren Dauerbatterien, mit und ohne Blinklicht. Diverse Taschenlampen und Batterien aller Art.

Prospekt und nähere Angaben erhalten Sie gerne durch die Generalvertretung

X. Marquart Oberriet-Loo SG Tel. 071 / 7 83 98

Vertretungen elektrischer Artikel